

Zu § 5 Abs. 1 FrühV Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 5 Abs. 1 FrühV

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 5 Abs. 1 FrühV Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

(1) Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 sowie Nummer 3 umfassen eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

(2) Darüber hinaus erfolgt durch die Neueinfügung von Satz 3 im Absatz 1 eine bereits im gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Gesundheit vom 24.06.2009 vorgenommene Klarstellung, dass nach dem Konzept der interdisziplinären Frühförderung Heilmittel als medizinischtherapeutische Leistungen erbracht werden. Hierfür ist maßgebend, dass therapeutische Leistungen wegen der umfassenden Einbeziehung der Familie, der Bearbeitung komplexer Sachverhalte, der indirekten Leistungsanteile durch umfangreichere Dokumentation und Teamarbeit, der aufsuchenden Arbeit in der Familie mit besonderen Behandlungsbedingungen sowie ggf. der Beschäftigung mit der Hilfsmittelversorgung einen erhöhten Zeitbedarf erfordern. Die Leistungsinhalte im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung können somit nicht hinreichend über den Begriff "Heilmittel" abgebildet werden.